

## **Feuerwehrsatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2, 3 und § 18 a des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 14. Mai 2004 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr Kohlberg, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Kohlberg ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- 2) Sie besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  - a) der aktiven Abteilung
  - b) der Altersabteilung.
  - c) der Jugendabteilung

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- 1.) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dgl. verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- 2.) Die Feuerwehr kann vom Bürgermeister auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere herangezogen werden und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Versammlungen, Ausstellungen und in sonstigen Veranstaltungen beauftragt werden.
- 3.) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
  - 1.) die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den erlassenen Ausbildungsvorschriften auszubilden und zu schulen – es sollen jährlich mindestens 12 Übungen durchgeführt werden - ,
  - 2.) die Ausbildung in erster Hilfe zu fördern
  - 3.) im Katastrophenschutz mitzuwirken

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

- 1.) Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr sind
  - 1.) Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - 2.) ein guter Ruf,
  - 3.) körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst - die Gemeinde kann zum Nachweis der Tauglichkeit das Zeugnis eines von ihr benannten Arztes verlangen,
  - 4.) schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit - diese soll mindestens 10 Jahre betragen.
- 2.) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Die Bewerber sollten in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr sind vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag zu verpflichten.

## **§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes**

- 1.) Der Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  - a.) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - b.) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
  - c.) ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach §12, Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird oder -
  - d.) entlassen oder ausgeschlossen wird.
- 2.) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
- 3.) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, haben dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten schriftlich anzuzeigen. Falls sie aus der Feuerwehr ausscheiden, ist ihnen auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr auszustellen
- 4.) Angehörige der Feuerwehr können durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

- 1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- 2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- 3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.
- 4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- 5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)
  - a. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - b. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,
  - c. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - d. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - e. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  - f. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- 6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als drei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- 7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen.

len oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50 € ahnden. - § 14 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.

## **§ 6 Altersabteilung**

- 1.) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig ist und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.
- 2.) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder seit 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst leisten, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen
- 3.) Die Angehörigen der Altersabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von 5 Jahren. Für die Durchführung der Wahl gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 7 Jugendabteilung**

- 1.) Die Jugendabteilung der Feuerwehr Kohlberg führt den Namen „Jugendfeuerwehr Kohlberg“
- 2.) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Über Ausnahmen vom Eintrittsalter entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einzelfall  
Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- 3.) Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn:
  - 1.) Er in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird
  - 2.) Er aus der Jugendfeuerwehr austritt
  - 3.) Die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen
  - 4.) Er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
  - 5.) Er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- 4.) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) wird vom Feuerwehrausschuss nach Anhörung der Jugendabteilung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen.  
Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.  
Für die Durchführung der Wahl gelten § 15 Abs. 1-3 sinngemäß
- 5.) Die Jugendfeuerwehr kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

## **§ 9 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind:

- 1.) der Feuerwehrkommandant,
- 2.) der Feuerwehrausschuss,
- 3.) die Hauptversammlung.

## **§ 10 Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant**

- 1.) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- 2.) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der aktiven Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- 3.) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- 4.) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Gliederung entspricht.
- 5.) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden mit Zustimmung des Gemeinderates auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, bestellt der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat einen kommissarischen Feuerwehrkommandanten, der sein Amt bis zum Dienstantritt des Feuerwehrkommandanten ausübt.
- 6.) Der Feuerwehrkommandant führt die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
  - a.) den erforderlichen Ausbildungsplan aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
  - b.) die Zusammenarbeit der aktiven Gruppen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - c.) auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
  - d.) die Tätigkeit des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
  - e.) über die Tätigkeit der Feuerwehr die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu veranlassen,
  - f.) dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  - g.) die Feuerwehrgeräte zu überwachen und Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- 7.) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

## **§ 11 Unterführer**

- 1.) Die Unterführer müssen den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Gliederungen entsprechen.
- 2.) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses in der Regel auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellen nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- 3.) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## **§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart**

- 1.) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses mit Zustimmung des Bürgermeisters eingesetzt und abberufen.

- 2.) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- 3.) der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- 4.) Der Gerätewart hat die Feuerweereinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten bzw. dem Bürgermeister zu melden.

### **§ 13**

#### **Feuerwehrausschuss**

- 1.) Der Feuerwehrausschuss besteht aus:
  - a.) dem Feuerwehrkommandanten
  - b.) dem stellvertretenden Feuerwehrkommandanten
  - c.) dem Leiter der Altersabteilung
  - d.) dem Jugendfeuerwehrwart
  - e.) und 6 auf die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilung  
Sofern der Schriftführer und der Kassenverwalter nicht in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.
- 2.) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses noch die Unterführer beratend hinzuziehen, soweit diese nicht dem Feuerwehrausschuss angehören.
- 3.) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 4.) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersendung einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- 5.) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für die Durchführung von Wahlen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- 6.) Die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

### **§ 14**

#### **Hauptversammlung**

- 1.) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentlich Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- 2.) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- 3.) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- 4.) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 15 Wahlen**

- 1.) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- 2.) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3.) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt.  
Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4.) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- 5.) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.

## **§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

- 1.) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- 2.) Das Sondervermögen besteht aus
  - 1.) Zuwendungen der Gemeinde und Dritter
  - 2.) Erträgen aus Veranstaltungen
  - 3.) sonstigen Einnahmen
  - 4.) mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenständen.
- 3.) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- 4.) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführungen des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- 5.) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- 1.) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 14. September 1990 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kohlberg, den 14. Mai 2004

Frank Buß  
Bürgermeister